

Handreichung zur Meldung von Covid-19 Verdachtsfällen oder Erkrankungen (Stand: 20. Oktober 2020)

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

die Ihnen vorliegende Handreichung des Staatlichen Schulamts hat zum Ziel, die Kommunikation bei Covid-19 Verdachtsfällen oder Erkrankungen an den Schulen in unserem Aufsichtsbereich zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Es wird so eine Handlungssicherheit erreicht, die bestehende Risiken und Unsicherheiten in Pandemiezeiten reduzieren kann. Die Handreichung besteht aus drei Abschnitten und einer Anlage.

- Im ersten Abschnitt werden die Schnittstellen Ihrer Schule mit den beteiligten Institutionen (SSA und Gesundheitsämter) dargelegt.
- Im zweiten Abschnitt werden häufig gestellte Fragen (FAQ) dargestellt und beantwortet.
- Der dritte Abschnitt gibt Ihnen Hinweise zur Kommunikation in die Elternschaft, die Schülerschaft und das eigene Kollegium.
- Die Anlage enthält ein Musteranschreiben, das von Ihnen je nach Situation angepasst zur Information an die Eltern verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Informationen einen allgemeinen Stand wiedergeben und pandemiebedingt für den jeweiligen Einzelfall geprüft und auch kurzfristig an das jeweilige Infektionsgeschehen oder auch neue Erkenntnisse angepasst werden müssen.

1. Schnittstelle Schule – Gesundheitsamt – SSA

<p>COVID-19 Verdachtsfall / Erkrankung an einer Schule</p> <p>↓</p> <p>Schulleiter/in informiert das zuständige Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt</p> <p>sofortige Meldung per Mail oder per Telefon</p> <p>↓</p> <p>Gesundheitsamt ordnet ggf. Maßnahmen an und informiert die Schule</p> <p>↓</p> <p>Schulleiter/in informiert SSA GG/MT <u>fortlaufend</u> über die weiteren Schritte mit Hilfe der Meldeliste</p>	
SSA GG/MT	<p>Corona-Krisentelefon:</p> <p>06142 5500-411 (8-20 Uhr), in Notfällen auch an Wochenenden</p> <p>Meldung per Mail an:</p> <p>birgit.knauf-goedeking@kultus.hessen.de martin.briegel@kultus.hessen.de</p> <p>Bei der Meldung per Mail bitte Folgendes beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bitte Betreffzeile für Mails mit <i>Schulnummer</i>, <i>Schulname</i> sowie mit <i>Verdachtsfall</i> oder <i>bestätigter Fall</i> versehen2. Bitte den bekannten Covid-19 Meldebogen (Excel-Datei) nutzen <p>UND</p> <p>Mail an oder Anruf bei der Schulfachlichen Dezernentin / dem Schulfachlichen Dezernenten je nach Aufsichtsbe- reich</p>
Gesundheitsamt MTK	<p>Email: gesundheitsamt@mtk.org Hinweis: Dringlichkeit im Betreff der Mail deutlich ma- chen</p>

	<p>Main-Taunus-Kreis Gesundheitsamt Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim</p> <p>Telefonische Meldung:</p> <p><u>Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr:</u></p> <p>Kundenzentrum (06192 / 2010) mit der Bitte sich mit dem Gesundheitsamt verbinden zu lassen – gegebenenfalls eine Bitte um Rückruf hinterlassen</p> <p><u>Montag bis Freitag von 16:00 bis 08:00 Uhr und am Wochenende:</u></p> <p>Leitstelle des MTK (06192 / 5095) mit der Bitte sich mit dem ärztlichen Hintergrunddienst des Gesundheitsamtes verbinden zu lassen</p>
<p>Gesundheitsamt Groß-Gerau (zuständig für Schulträger GG, Rüsselsheim und Kelsterbach)</p>	<p>E-Mail: infektionsschutz@kreisgg.de Hinweis: Dringlichkeit im Betreff der Mail deutlich machen</p> <p>Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau</p> <p><u>Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr:</u></p> <p>Tel.: 06152/ 989-211; -733 und -84115 (letzte Nummer ist für den schnellen Kontakt der Schulen zum Gesundheitsschutz gedacht)</p> <p><u>Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 08:00 Uhr und von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr:</u></p> <p>Kontakt über: Leitstelle des Kreises Groß-Gerau (06152 985550 oder 19 222). Bitte mit diensthabender Ärztin des Gesundheitsamtes verbinden lassen.</p>

2. FAQ

- *Welche Fragen müssen bei Verdachtsfällen geklärt werden?*
 - Hat sich die Person bereits in ärztliche Beratung begeben? Sofern es sich um Schülerinnen oder Schüler oder eine Lehrkraft handelt: Wann war die Person zuletzt wo und in welcher/welchen Lerngruppe/n? Wurden dabei Abstände eingehalten? In welchem Umfang wurden Masken getragen? Denken Sie hier auch an evtl. Ganztagsangebote, Arbeitsgruppen, Personal des Schulträgers, THA u.ä.

- *Welche Rolle spielen Klassenlisten und Sitzpläne?*
 - Die Erstellung und konstante Aktualisierung von Klassen- bzw. Kurslisten sowie Sitzplänen sollten als Teil des Hygieneplans vorgesehen werden. Diese sind dann im Falle einer Erkrankung bzw. einer Infektion dem Gesundheitsamt auszuhändigen. Nur so kann das Gesundheitsamt unverzüglich die Kontakte verfolgen. Soweit es pädagogisch möglich ist, sollten die Sitzpläne im schulischen Alltag nicht variiert und mit festen Gruppen bei Gruppenarbeiten geplant werden (andernfalls sind auch veränderte Sitzpläne für Gruppenarbeiten zu dokumentieren). Die Sitzpläne sollen die Abstände zwischen den SuS möglichst maßstabsgetreu wiedergeben.
 - Klassenlisten sollten mit aktuellen Mailadressen und Telefonnummern ergänzt werden. Außerdem sollte die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im infektiösen Zeitraum (zwei Tage vor Symptombeginn) vermerkt werden. Generell sind folgende Daten für das Gesundheitsamt von Relevanz: Name, Adresse, Geburtsdatum, Erziehungsberechtigte, Email, Telefonnummer, Anwesenheit, Teilnahme an Betreuungsangeboten.

- Die Schulleitung oder das Sekretariat sollte auf alle Listen jederzeit zugreifen können und die Möglichkeit haben, z.B. über die Klassenlehrkraft die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler per Mail oder Telefon zu erreichen. Gleichzeitig versteht es sich von selbst, dass entsprechende persönliche Daten nicht frei zugänglich für einen großen Personenkreis abgelegt, sondern vertraulich behandelt werden müssen.
- *Welche SuS bleiben bei einem Verdachtsfall zuhause – bzw. erhalten von der Schulleitung ein Betretungsverbot – und für wie lange?*
 - Bei einem bestätigten Kontakt zu einer infizierten Person meldet die Schule den Verdachtsfall an das Gesundheitsamt. Die/der Schulleiter/in schließt die gesamte betroffene Klasse (bzw. alle betroffenen Lerngruppen bei einer Durchmischung) zur Verfolgung der Kontakte durch das Gesundheitsamt für den nächsten Tag vom Präsenzunterricht aus. Die betroffenen Lerngruppen werden dann im Distanzunterricht beschult. Bei mehr als vierzig Personen ist mit einer längeren Kontaktermittlung von zwei bis drei Tagen zu rechnen. In diesen Fällen ordnet das Gesundheitsamt das Betretungsverbot an. Einem Ausschluss von mehr als einem Schultag muss eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und eine schriftliche Verfügung des Gesundheitsamtes gegenüber der Schule dokumentiert (auch per Mail möglich) zugrunde liegen.
 - Für den MTK gilt: Bei einem bestätigten Infektionsfall in der Lerngruppe ist für die Kontaktpersonen bis einschließlich Jahrgang 7 mit einer Quarantänisierung von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu rechnen. Ab Jahrgang 8 werden die Einzelkontakte ermittelt und entsprechend Quarantänemaßnahmen durch das Gesundheitsamt verfügt.
 - Für den Kreis GG gilt: Soweit möglich, werden die Einzelkontakte ermittelt. Weiteres Vorgehen wie MTK.

- Grundsätzlich ist für eine Quarantänisierung eine Anordnung des Gesundheitsamtes aufgrund des InfektionsschutzG erforderlich.
 - Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gebracht werden dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Schule gebracht werden oder während des Unterrichtsbetriebs erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.
-
- *Wie wird bei einem positiven Fall in einer Lerngruppe mit den Lehrkräften umgegangen, die in der Lerngruppe unterrichtet haben?*
 - Darüber entscheidet i.d.R. das Gesundheitsamt.
 - Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nehmen die Lehrkräfte aber in der Regel weiterhin ihre Dienstpflicht vor Ort wahr. Zur Minimierung eines eventuellen Infektionsrisikos tragen sie bis zur weiteren Klärung durch das Gesundheitsamt eine FFP2-Maske und müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Meter einhalten, sofern sie nicht aufgrund der Sachlage sofort erkennbar Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und durch das Gesundheitsamt quarantänisiert werden.
-
- *Welche Bestimmungen gibt es für in Schule tätige Personen in demselben Hausstand?*
 - Aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ergibt sich ein Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

- Ein Betretungsverbot besteht außerdem bei Kindern, solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (Quarantäne).

In beiden vorbenannten Fällen bedarf es keiner expliziten Anordnung durch das Gesundheitsamt, da sich diese Regelung allgemeingültig durch die Verordnung ergibt.

- *Wie wird Betretungsverbot, Quarantäne und Isolation unterschieden? Wie unterscheiden sich hier die Informationen durch das Gesundheitsamt an die Schulen?*

- Die Schulleitung kann aufgrund eines bestätigten Falles gem. VO einen befristeten Ausschluss vom Präsenzunterricht / Betretungsverbot der betroffenen Lerngruppe für einen Tag zur Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt anordnen. Eine Verlängerung des Betretungsverbots wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Ein Betretungsverbot kann sich direkt aus der Corona-Verordnung ergeben oder durch das Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet werden (s.o.), damit geht aber nicht zwangsläufig eine Pflicht einher, zu Hause zu bleiben (lediglich Schulen u.ä. dürfen nicht betreten werden).

Werden durch das Gesundheitsamt Kontaktpersonen der Kategorie 1 ermittelt, wird in der Regel für einen Zeitraum von vierzehn Tagen ab letztem Kontakt häusliche Quarantäne angeordnet. Die betroffene Person kann die Schule – solange keine Symptome auftreten oder das Gesundheitsamt eine weitere Anordnung erlässt – nach dem angegebenen Zeitraum ohne weitere Nachricht durch das Gesundheitsamt wieder besuchen.

Personen, die selbst an Covid-19 erkrankt sind, werden isoliert. In diesem Fall informiert das Gesundheitsamt die Betroffenen schriftlich über die Beendigung der häuslichen Isolation. Diese Information muss der Schule in jedem Fall vor dem Betreten der Schule vorgelegt werden.

- *Wann muss eine Schule das Gesundheitsamt über einen Covid-19 Verdacht oder Fall informieren?*
 - Die Schulleitung informiert bei einer positiv getesteten Person, die in der Schule tätig ist oder die Schule besucht, unverzüglich das Gesundheitsamt – es sei denn, die Schule wurde vom Gesundheitsamt selbst über den Fall informiert.
 - Sofern bei Verdachtsfällen eine Testung vorgenommen wurde, werden die Erziehungsberechtigten/ Lehrkräfte gebeten, über das Ergebnis an die Schulleitung zu berichten. Das Gesundheitsamt ist nur im Falle einer positiven Testung zu informieren.

- *Wann muss was an das Staatliche Schulamt gemeldet werden?*
 - Die Schulleitung informiert bei einer positiv getesteten Person, die in der Schule tätig ist oder die Schule besucht, unverzüglich das Staatliche Schulamt (vgl. Ablauf oben).
 - Verdachtsfälle müssen individuell beurteilt werden. Bei Auswirkung auf das Schulleben ist eine Meldung an das Staatliche Schulamt angezeigt (z.B. Schließung von Lerngruppen, Ausfall von Lehrkräften, ...).
 - Betretungsverbote und Quarantäneanordnungen müssen an das Staatliche Schulamt unter Nutzung der abgestimmten Excel-Datei gemeldet werden.

- *Gibt es ein verändertes Vorgehen, wenn auch während des Unterrichts MNS getragen wurde?*
 - Wurde auch während des Unterrichts der MNS getragen, werden bei einem bestätigten Verdachtsfall allenfalls die direkten Sitznachbarn quarantänisiert, die anderen werden als Kontaktpersonen der Kategorie 2 eingestuft und nicht mit Quarantäne belegt.

- *Wie wird mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten umgegangen?*
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich bei der Rückkehr unmittelbar in eine 14-tägige Quarantäne begeben.
 - Derzeit ist es auch noch möglich, diese Quarantäne durch ein negatives Testergebnis zu beenden.

- *Was gilt, wenn eine an Covid-19 tatsächlich oder mutmaßlich erkrankte Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen GA wohnt? Wie erfolgt die Kommunikation?*
 - Grundsätzlich sind die Gesundheitsämter im Aufsichtsbereich des SSA GG/MTK für diese Personen nicht zuständig und können diesen gegenüber keine Anordnungen treffen bzw. Ermittlungen durchführen. Die Gesundheitsämter sind aber zuständig für daraus ggf. resultierend notwendige Maßnahmen in Schulen des Aufsichtsbereiches, z.B. um Infektionsrisiken zu verringern. Die Gesundheitsämter sollten sich daher untereinander informieren. Häufig dauert dies aber länger, sodass Schulen oft schon früher über die betreffende Person informiert werden. Dann bitte Kontakt aufnehmen zum Gesundheitsamt vor Ort.

- *Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob andere Schüler und Schülerinnen oder Lehrkräfte einen Corona-Test machen können/müssen?*
 - Üblicherweise werden Kontaktpersonen 1. Grades sofort für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Indexfall quarantäniert. Häufig wird bei angeordneter Quarantäne auf eine Testung verzichtet. Das Gesundheitsamt begleitet die Quarantäne regelmäßig und wird erst bei Entwicklung von Symptomen zu einer Testung raten.
 - Kontaktpersonen 2. Grades werden i.d.R. nur getestet, sofern sie Symptome zeigen.

- *Welches Ansteckungsrisiko an Covid-19 besteht im Schulalltag?*
 - Aus infektiologischer Sicht ergibt sich ein relevantes Ansteckungsrisiko bei einem face-to-face Kontakt von mind. 15 Minuten.

3. Kommunikation in die Schulgemeinde während der Corona-Pandemie

Der schulische Umgang mit bestätigten COVID-19 Infektionen und sogenannten Verdachtsfällen sollte gegenüber der Schulgemeinde möglichst transparent kommuniziert werden, ohne dabei unnötig zu verunsichern. Bitte stellen Sie sicher, dass die nachfolgenden Informationen zur Kommunikation in Ihrer Schulgemeinde durch ein Schreiben bekannt gegeben werden:

Bestätigte COVID-19 Fälle in der Schule werden von der Schulleitung in die gesamte Elternschaft und das gesamte Kollegium kommuniziert. (Eine Hilfestellung zur Erstellung eines Schreibens an die Eltern in der Schule finden Sie der Anlage.)

Quarantäneanordnungen und bestehende Betretungsverbote werden gegenüber den Eltern der betroffenen Klassen und gegenüber dem Schulelternbeirat sowie ins Kollegium kommuniziert.

Die vorliegende Handreichung wird dem Kollegium und dem Schulelternbeirat zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Musteranschreiben bei bestätigten COVID-19 Fällen